



17/10 042

Kantonales Steueramt Zürich

## Verfügung

**Steuerbefreiung  
(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Verein PSYCHEXODUS** besteht aufgrund der geänderten Statuten vom 22. Januar 2017 ein Verein (Gründung: 27.06.2015) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rümlang.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der sozialen Fürsorge für Personen, die sich gegen ihren Willen in einer psychiatrischen Einrichtung befinden (vgl. Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 11), rechtfertigt es sich, den Verein rückwirkend ab Gründung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

**Das kantonale Steueramt verfügt:**

1. Der **Verein PSYCHEXODUS**, mit Sitz in Rümlang, wird rückwirkend ab Gründung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
  - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
  - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
4. Mitteilung an:
  - a) den Verein PSYCHEXODUS, c/o Herrn Edmund Schönenberger, Rechtsanwalt, Katzenrütistrasse 89, 8153 Rümlang, zuhanden des Vereins,
  - b) das Steueramt Rümlang,
  - c) das kantonale Steueramt, DAAD.


Zürich, den

27. Jan. 2017

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Der juristische Sekretär:

Versandt am:

27. Jan. 2017

  
lic.iur. P. Schwaibold